



**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (Stand: 14. Januar 2014)**

§ 2 (1): Eine Sprachbehinderung allein unter dem Oberbegriff „Lern- und Entwicklungsstörungen“ einzuordnen entspricht nicht fachwissenschaftlichen Erkenntnissen. Medizinisch erklärbare Ursachen, wie z.B. zentrale Sprach- und Sprechstörungen, Dysphonien oder Myofunktionelle Störungen können diesem Oberbegriff nicht zugeordnet werden, bedeuten aber für den betroffenen Menschen eine schwerwiegende Behinderung.

§ 3 (1): Der Satz „Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklungen, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken.“, sollte ersetzt werden durch:
„Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklungen, die sich im *Laufe der Zeit* häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken *können*.“

Besonders im Förderschwerpunkt Sprache ist eine frühzeitige, individuelle und spezifische Förderung notwendig, um einer Sekundärsymptomatik (vgl. Anmerkungen zu § 19) vorzubeugen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Lernbehinderung i.d.R. erst am Ende der Schuleingangsphase festgestellt werden soll, muss deutlich werden, dass die spezifische individuelle Förderung im Bereich Sprache frühzeitig sichergestellt werden muss.

§ 3 (3) Da es keine objektiven Kriterien für ein „subjektives Störungsbewusstsein“ gibt, sollten in der Definition die Worte „erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie“ gestrichen werden.

Zudem sollte durch präventive Angebote genau dieses „subjektive Störungsbewusstsein“ verhindert werden.

Ebenfalls muss deutlich werden, dass, sofern der „Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört“ ist, spezifische sprachheilpädagogische Interventionen

durch eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der fachlichen Expertise im Förderschwerpunkt Sprache gewährleistet werden müssen. Eine allgemeine Sprachförderung reicht hier nicht aus.

Die grammatische Konstruktion in diesem Passus [„..., so dass dies durch andere als schulische Maßnahmen alleine nicht behebbar ist“] erschließt sich erst nach dem Lesen der Begründung.

- § 8 (1) Nach dem Wegfall der elfjährigen Schulpflicht für sprachbehinderte Kinder ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel drei Jahre für die Schuleingangsphase benötigen werden. Daher empfehlen wir den Satz entsprechend zu ergänzen: „Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache verweilen in der Regel drei Jahre in der Schuleingangsphase. Abweichend davon kann sie in Absprache mit den Eltern auch in einem oder in zwei Jahren durchlaufen werden.“
- § 8 (2) Auf dem Hintergrund der Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil der sprachlichen Behinderungen nicht als Entwicklungsstörung anzusehen ist, sondern medizinisch begründete Ursachen hat, ist es fachlich nicht nachzuvollziehen, warum Förderschulen aller anderen Förderschwerpunkte „auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden“ können und lediglich die Förderschulen Sprache davon ausgenommen sind.
- § 10 (1) Kinder mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen oder mit Sprachbehinderungen anderer Genese (s.o.), die schulpflichtig werden und bei denen bereits eine Sprachdiagnostik und Therapie erfolgt ist, haben bereits eine „sprachtherapeutische Vorgeschichte“. Damit sind deutliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sprachbehinderung gegeben. In diesen Fällen sollte das Verfahren unbedingt sofort bei der Schulanmeldung eröffnet werden.
- § 11
(1, 3, 4) Wie unter den Anmerkungen zu § 3 (1) bereits erwähnt, ist besonders im Förderschwerpunkt Sprache eine frühzeitige, individuelle und spezifische Förderung notwendig. Dies gilt auch aufgrund der „sensiblen sprachlichen Entwicklungsfenster“, die sämtlich in der frühen Kindheit liegen. Es gibt immer wieder Kinder, die vorschulische (Sprach-) Fördermaßnahmen / Therapien nicht in Anspruch genommen haben oder nur an allgemeinen Sprachfördermaßnahmen teilgenommen, aber aufgrund der umfangreichen und tiefgreifenden Störungen im Sprachentwicklungsprozess nicht davon profitiert haben. Aus diesem Grund muss eine flächendeckende Schuleingangsdiagnostik

verbindlich gemacht werden, welche sprachliche Kompetenzen überprüft, um eine frühzeitige spezifische Intervention möglich machen zu können. Ebenfalls muss es den Schulen gestattet sein, bereits in den ersten Schulwochen ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu beantragen. Eine Meldung zum Ende der Schuleingangsphase wie im Förderschwerpunkt Lernen wäre eindeutig zu spät und hätte fatale, teils irreversible Folgen für das sprachbehinderte Kind. Wir bitten dabei die bisherigen Rückschulungsquoten der Förderschule Sprache zu berücksichtigen, die vor allem aufgrund der frühen sprachheilpädagogischen Interventionen realisierbar sind.

§ 12 (5) in Verbindung mit § 15 (1 und 2) Es ist zu begrüßen, dass die Schulaufsichtsbehörde sowohl allgemeine Schulen mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens als auch Förderschulen *ermittelt*. Unklar bleibt in § 15 Ziffer 1 und Ziffer 2, ob auch *beide* ermittelten Förderorte den Eltern vorgeschlagen werden, oder die mögliche Förderschule nur bei explizitem Elternwunsch (§ 15 Ziffer 2) benannt wird.

§ 16 (5, 6) Die Begriffe „sonderpädagogischer Förderung“ (§16, 5) bzw. „sonderpädagogisch gefördert“ (§16, 6) und „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ (§ 16, 1, 2 und weitere) werden nicht klar voneinander abgegrenzt. Die fehlende Definition führt zu Irritationen und es entsteht ein Eindruck von Unverbindlichkeit.

§ 19 Die neue Fassung des früheren § 18 lässt zunächst vermuten, dass sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass „fehlende Kenntnisse“ der deutschen Sprache und eine Sprachbehinderung bzw. spezifische Sprachentwicklungsstörung deutlich zu unterscheiden sind. Hierzu gibt es eindeutige und wissenschaftlich gesicherte Diagnosekriterien.

Aus der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass im Gegenteil das aktuelle Wissen um die Notwendigkeit frühzeitiger sprachtherapeutischer Interventionen bei mehrsprachig aufwachsenden Kindern immer noch nicht berücksichtigt wird.

Kinder mit einer spezifischen Sprachentwicklungsstörung profitieren kaum von einer allgemeinen Sprachförderung, da ihre Sprachverarbeitung geschädigt ist. Sie benötigen vielmehr eine spezifische Sprachtherapie und oftmals auch sonderpädagogische Unterstützung beim schulischen Lernen, insbesondere beim Schriftspracherwerb.

Zudem ist hier die Problematik der Sekundärsymptomatik besonders ausgeprägt. Wird doch häufig z.B. ein geringer Wortschatz im Laufe der Schulzeit mit eingeschränkten kognitiven Leistungen verbunden.

Für diese Schülerschaft wird durch die –in der Begründung belegte– Verschärfung („Die allgemeine Schule soll ihre Schülerinnen und Schüler mit vermutetem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung deutlich länger als nur 20 Schulbesuchswochen unterrichten, ehe ein förmliches Verfahren nach § 9 ff. eingeleitet wird.“) ein erfolgreicher Schulstart oftmals extrem erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Was ursprünglich als Schutz vor frühzeitiger Selektion gedacht war, verkehrt sich so ins Gegenteil. „Wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“ (vgl. Art. 24, Abs. 2e der VN – Behindertenrechtskonvention), werden damit den Kindern versagt.

§ 20 (6) Auch hier werden wieder die Begriffe „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ und „sonderpädagogisch gefördert“ vermischt. Kinder, welche ohne förmliches Verfahren nach den §§ 10 bis 14 sonderpädagogisch gefördert werden, (Vgl. dazu § 16, 6) erhalten demnach keine besondere Bemerkung, obwohl die sonderpädagogische Förderung stattfindet.

§ 21 Es ist dringend erforderlich, das bewährte System der pädagogischen Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder auch für den Förderschwerpunkt Sprache zu installieren. Die Begründung ergibt sich aus den unter § 11 genannten Gründen der frühen Entwicklungszeitfenster im Spracherwerbsprozess. Die zusätzliche Begleitung von Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Sprache im letzten Kindergartenjahr ermöglicht es, für Kinder mit Sprachbehinderungen eine gelingende Transition vom Elementar- in den Primarbereich zu gestalten. Dies ist im Rahmen von Prävention und Inklusion von besonderer Bedeutung.